

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Stand: 12.07.2005

Zwischen

der **Stadt Kassel**,

vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,
im Folgenden Stadt genannt,

und

dem **Landkreis Kassel**,

vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19a, 34117 Kassel,
Im Folgenden Kreis genannt,

wird gemäß § 140 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14.06.05 (GVBl. I, S. 441), in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06. 1978 (GVBl. I, S. 420) und aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 10.10.2005

und des Kreistages des Landkreises Kassel vom 30.09.2005

folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** über die Beschulung der Grundschüler/innen aus Vellmar-West in der Schule Jungfernkopf, Grundschule der Stadt Kassel, geschlossen:

§ 1

- (1) Träger der Schule Jungfernkopf, Grundschule der Stadt, ist gemäß § 138 Abs.1 HSchG die Stadt Kassel.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler aus Vellmar-West werden seit dem Schuljahr 1972/73 in der Schule Jungfernkopf beschult. Die Stadt übernimmt die Aufgaben des Kreises als Schulträger für die Grundschüler und Grundschülerinnen des Stadtteils Vellmar-West der Stadt Vellmar.
- (3) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis zu der Schule Jungfernkopf führt der Kreis durch und trägt die Kosten dafür.
- (4) Die Organisation der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen der Schule und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt der Stadt.

§ 2

- (1) Zur Sicherstellung einer langfristigen wohnortnahen Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Vellmar-West ist eine bauliche Erweiterung der Schule Jungfernkopf um vier Klassenräume und zwei Fachräume erforderlich. Die Schule wird zukünftig vierzünftig geführt.
- (2) Die Gesamtbausumme der geplanten Erweiterung beläuft sich auf voraussichtlich 900.000 €. An den tatsächlichen und nachzuweisenden Kosten beteiligt sich der Kreis mit einem Anteil von zwei Dritteln, maximal 600.000 €.

§ 3

- (1) Der Kreis beteiligt sich an allen zur Verwaltung und Unterhaltung der Schule Jungfernkopf notwendigen Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten im Sinne der im Hessischen Schulgesetz festgelegten Kosten der äußeren Schulverwaltung, erweitert um einen pauschalen Verwaltungsgemeinschaftsanteil, basierend auf den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Der Gemeinkostenanteil beträgt 20 % der Personalkosten und wird entsprechend der Empfehlungen der KGSt angepasst.

Soweit die Stadt für in der Vergangenheit oder in der Zukunft getätigte Schulbaumaßnahmen an der Schule Jungfernkopf Schuldverpflichtungen eingegangen (Tilgung, Zinsen) ist, fließen diese Verpflichtungen ebenfalls in die vom Kreis zu leistende finanzielle Beteiligung ein.

Der Anteil der Schulbaupauschale und der Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes, die der Stadt vom Land Hessen auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen werden, sind bei der Ermittlung der anteiligen Investitionsmittel als Einnahme zu berücksichtigen. Die Kostenbeteiligung des Kreises bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt und des Kreises.

Für die Abrechnung werden die Schülerzahlen der dem Abrechnungsjahr vorausgehenden amtlichen Schülerstatistik der allgemeinbildenden Schulen zugrundegelegt.

Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren, nicht nach Schuljahren.

- (2) Der Kreis erstattet der Stadt die anteiligen Kosten gem. Abs. 1 jährlich bis zum 01.04. eines jeden Jahres. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zahlt der Kreis ohne Aufforderung bis zum 30.06 des jeweiligen Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung von 60% des Vorjahresergebnisses.

- (3) Die Leistung von Gastschulbeiträgen nach dem Hessischen Schulgesetz für die Schüler und Schülerinnen aus dem Stadtteil Vellmar-West durch den Kreis ist mit den Zahlungen gem. Abs. 1 abgegolten.
- (4) Bei zukünftigen Schulbaumaßnahmen, die über die Bauunterhaltung oder Funktionsverbesserungen hinausgehen, ist das Einvernehmen mit dem Kreis herzustellen.

§ 4

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31.07.2030. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum jeweiligen Schuljahresende gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die seit dem 01.08.1972 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gem. § 27 Abs. 2 KGG gekündigt werden. Die Kündigung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen und bedarf gemäß § 27 Abs. 2 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor dem 31.07.2030 gekündigt oder einvernehmlich von den Beteiligten aufgehoben, so findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach § 2 und 3 Abs. 1 statt. Sofern die Stadt das Gebäude in vollem Umfang selbst weiterhin nutzt, erstattet die Stadt dem Kreis den Anteil des Investitionskostenanteils nach § 2 und 3 Abs. 1, der auf die Restlaufzeit dieser Vereinbarung entfällt.
- (5) Endet die öffentlich rechtliche Vereinbarung nach 2030, werden sich die Vertragsparteien über einen finanziellen Ausgleich der Investitionen oder eine weitere Nutzung oder Verwertung der Gebäude verständigen.
- (6) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 KGG i.V. m. § 140 Abs. 3 HSchG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Die eventuelle Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Klausel ersetzt werden, die dem Wesensinhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Dies gilt für das Vorliegen einer Regelungslücke entsprechend.

Kassel, 10.10.2005

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss

gez.

Dr. Schlitzberger
Landrat

gez.

Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter

Kassel, 28.10.2005

Stadt Kassel
Der Magistrat

gez.

Hilgen
Oberbürgermeister

gez.

Janz
Stadträtin